

tierungszahlen den Materialbedarfsplan für seinen Verantwortungsbereich aus und übergibt ihn im Umfang der Nomenklatur des Staatsplanes der Staatlichen Plankommission.

(4) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet zur Konkretisierung und Ergänzung des Staatsplanes weitere Bilanzen aus und bestätigt sie nach Abstimmung mit den betreffenden Staatsorganen und Räten der Bezirke in eigener Verantwortung.

(5) Der Volkswirtschaftsrat leitet und kontrolliert die gesamte Arbeit der ihm unterstellten Staatlichen Kontore bzw. Organe der Materialversorgung. Er organisiert die Materialversorgung auf der Grundlage der Materialbilanzen des Staatsplanes sowie der weiteren und spezifizierten Bilanzen.

(6) Er legt die organisatorischen und methodischen Richtlinien für die Durchführung der Materialbilanzen durch die ihm unterstellten Organe verbindlich fest, wobei im ökonomisch vertretbaren Umfang der Direktverkehr zwischen den Betrieben zu fördern ist.

(7) Die Zirkulation der im Verantwortungsbereich des Volkswirtschaftsrates erzeugten Waren innerhalb und zwischen den Industrie- und Wirtschaftszweigen ist durch die differenzierte Festlegung der Abschlußpflicht von Vereinbarungen bzw. Verträgen sowie von vorbereitenden und endgültigen Verträgen zu fördern.

(8) Darüber hinaus hat der Volkswirtschaftsrat auf dem Gebiet der Materialwirtschaft folgende Aufgaben:

a) Durchsetzung der strengen Sparsamkeit beim Materialverbrauch, bei der Vorratshaltung sowie beim zweckmäßigen Materialeinsatz unter Anwendung der vom Volkswirtschaftsrat festzulegenden Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft; /

b) Bilanzierung des Aufkommens an Schrott und Altstoffen sowie deren volkswirtschaftliche Verwendung;

Organisierung und Leitung der volkswirtschaftlichen Verwertung der inneren und örtlichen materiellen Reserven;

c) Planung und Leitung der unterstellten Staatlichen Kontore bzw. zentralen staatlichen Lenkungsorgane

bei der Entwicklung des Produktionsmittelgroßhandels, insbesondere bei der Festlegung der Lagernormative für die Staatlichen Kontore,

bei der Preisbildung,

bei der Festsetzung der Handelsspannen,

bei der Planung der Zirkulationsarten und

bei der Versorgungsplanung sowie deren Kontrolle.

Die Bestätigung der Preise erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Volkswirtschaftsrat sichert die Durchführung der sparsamsten Verwendung aller Energiearten durch

die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Energie, die Ausarbeitung und Festlegung von

Kennziffern und Normen für den Verbrauch von Elektroenergie, Gas, festen und flüssigen Brennstoffen.

Durch die Einführung von Maschinen- bzw. Aggregat-einsatzplänen ist der Verbrauch von Elektroenergie in den Spitzenzeiten zu senken.

§ 26

Der Volkswirtschaftsrat sichert für den Bereich der Industrie die rationellste Nutzung der Transportmittel durch

kontinuierliche Inanspruchnahme und volle Ausnutzung des Transportraumes,

Beschleunigung des Wagenumlaufes durch verstärkte Ganzzugbildung,

Verhinderung gegenläufiger Transporte,

sofortige Be- und Entladung zu jeder Tages- und Nachtzeit,

Verkürzung der Be- und Entladezeiten.

§ 27

Der Volkswirtschaftsrat legt die Aufgaben und die Entwicklung der Standardisierung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in enger Zusammenarbeit mit der UdSSR sowie den sozialistischen Ländern fest und organisiert ihre Durchführung. Er gewährleistet die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere die Mitarbeit der Kammer der Technik, bei der Lösung dieser Aufgaben. Die Standards sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für verbindlich zu erklären.

§ 28

§1) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet Vorschläge für die Festpreise aus und legt sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Bestätigung vor.

(2) Der Volkswirtschaftsrat veranlaßt, daß die sich aus der Festpreisbildung ergebenden Erkenntnisse für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung angewendet werden.

§ 29

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet den Einsatz der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in der Industrie. Er nimmt Einfluß auf die Planung des Bedarfs und ist verantwortlich für die Ausbildung der Facharbeiter. Er ist verantwortlich für die Auswahl und den Einsatz der leitenden wissenschaftlich-technischen Kader in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Er legt Maßnahmen fest zur systematischen Weiterbildung der Werktätigen und zur Schaffung eines festen Kaderbestandes in den Betrieben und Einrichtungen. Der Volkswirtschaftsrat kontrolliert den richtigen Einsatz der Kader.

(2) Der Volkswirtschaftsrat leitet die ihm unterstellten Lehrgangsschulen und kontrolliert die in den Betrieben bestehenden Ausbildungsstätten.

§ 30

(1) Der Volkswirtschaftsrat legt Maßnahmen fest zur Übereinstimmung der Arbeitsnormen und Leistungs-